

Information zum Kollektivvertragsabschluss für Handelsangestellten per 1.1.2016

Keine Rahmenrechtlichen Änderungen

Die jeweiligen Gehaltstafeln mit den kollektivvertraglichen Bruttomonatsgehältern befinden sich in Ausarbeitung. Nach Fertigstellung der Gehaltstafeln finden Sie diese auf www.derhandel.at

Gehaltsrecht:

1. In der Gehaltstafel A werden im Gehaltsgebiet A die kollektivvertraglichen Mindestgehälter um jeweils 1,55 % erhöht.
2. Die sich aus Punkt 1 in der Gehaltstafel A ergebende euromäßige Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestgehälter wird ebenso auf die Gehaltstafel A, Gehaltsgebiet B sowie auf die Gehaltstafeln B, C, D, E, F und G übertragen.
3. Die Lehrlingsentschädigungen der Gehaltstafel A, Gehaltsgebiet A werden um 1,55 % erhöht. Die sich daraus ergebenden euromäßigen Erhöhungen der Lehrlingsentschädigungen werden auf die Gehaltstafel A, Gehaltsgebiet B sowie auf die Gehaltstafeln B, C, D, E, F und G übertragen.
4. Die sich aus der Berechnung nach 1. bis 3. ergebenden Gehälter und Lehrlingsentschädigungen werden kaufmännisch auf ganze Euro gerundet.
5. Die am 31.12.2015 bestehenden Überzahlungen werden in euromäßiger Höhe (centgenau) aufrechterhalten.
6. Zu Abschnitt II. Geltungsbeginn und Geltungsdauer wird der 2. Absatz wie folgt geändert:
Der Abschnitt VI., C, 2., Z 2.5. gilt ab 1.9.2013 bis zum 31.12.2016. Wird die Geltungsdauer dieses Abschnitts über den 31.12.2016 hinaus nicht verlängert, muss dies dem Vertragspartner schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes bis spätestens 31.8.2016 mitgeteilt werden.
Somit wird die Regelung bis Ende des Jahres 2016 verlängert.